

auch bei allen frühern Landtagen, so viel mir bekannt ist, diese Nachweisung an die erste Kammer zuerst gebracht worden ist, und zwar aus dem Grunde, weil die zweite Deputation der zweiten Kammer ohnehin mit Gegenständen genug beschäftigt ist, während die zweite Deputation der ersten Kammer in den ersten Monaten nicht beschäftigt ist. Die Finanzdeputation hat durchaus nicht die Ansicht, irgend eine Rechtschmälerung der zweiten Kammer von Seiten der Staatsregierung stattfinden zu lassen, und hat eine solche Schmälerung nicht finden können, sonst würde sie gewiß auch in ihrem Berichte darauf hingewiesen haben. Wenn namentlich auch der letzte Antrag auf Seite 168 des Berichts zu vielfachem Tadel Veranlassung gegeben hat, so ist bereits bemerkt worden, daß in dem Berichte mehrere Hinweisungen auf die zeitherigen Größen enthalten sind. Wenn in dem Berichte gesagt ist, es seien in der Finanzperiode etwa drei solche Forsthäuser jährlich gebaut oder acquirirt worden, so glaube ich, daß es nicht so schwierig zu entziffern sei, was es heiße: „in der zeitherigen Weise“. Wenn ferner die Deputation vorschlug, hierzu die Ermächtigung auszusprechen, so hat sie geglaubt, es wäre dies gerade der Verfassung sehr entsprechend, und die Kammer würde ein solches Verfahren am wenigsten mißbilligen können, weil die Maaßregel, die das Finanzministerium befolgt — dies wird in dem Berichte vorausgesetzt und ist in der Kammer allgemein gebilligt worden —, zweckmäßig ist, und es die Absicht der Deputation hierbei war, die Kammer einer nachträglichen Gutheißung zu entheben. Die Verwaltungsmaaßregel selbst anlangend, so bedarf sie keiner Rechtfertigung; denn darüber wird Jeder einverstanden sein, daß es sehr zweckmäßig ist, daß die Forstbeamten den Wäldern, die sie zu beaufsichtigen haben, so nahe als möglich wohnen und daß sie eine feste Wohnung haben, die nicht so leicht wechselt, wie es zeither häufig der Fall gewesen ist. Wenn ein hauptsächliches Gewicht auf den Kostenvoranschlag gelegt worden ist und als hauptsächliches Motiv das neuerrichtete Gebäude in Schandau erwähnt wurde, so ist bereits darauf hingewiesen worden, daß man noch nicht weiß, ob dieses Haus aus dem Domainenfonds oder aus dem Bauetat bestritten wird. Ich bemerke noch etwas über die gestellten Amendements. Man hat den Antrag der Deputation Seite 168 des Berichts für ungenügend befunden, man hat dafür einen bessern substituiren wollen. Betrachtet man nun diese Amendements, so glaube ich, wird man nicht zu dem Resultate kommen, daß die Deputation einen so ganz fehlerhaften und unzweckmäßigen Antrag gestellt hätte. Denn so wünscht der Abgeordnete Schumann, daß vor dem Worte: „Dienstwohnungen“ die Worte: „die nöthigsten und unentbehrlichsten“ eingeschoben werden. Er will damit vermeiden, daß man etwas in das Ermessen der Regierung gebe, aber durch die Worte: „die nöthigsten und unentbehrlichsten“ wird es eben wieder in das Ermessen gestellt. Also glaube ich, daß dadurch etwas Besonderes nicht herbeigeführt werde. Werden die Dienstwohnungen gebaut, so werden die nöthigsten und unentbehrlichsten jedenfalls zuerst daran kommen, dann aber würden wahrscheinlich die nothwendigen und unentbehrlichen nachfolgen. Eben so verhält es sich mit dem zweiten Amendment, daß der

Bau dieser Gebäude nur auf solche für die untern Aufsichtsbeamten beschränkt werden soll. Nun weiß ich nicht, ob der Begriff „untere Aufsichtsbeamte“ so bestimmt festgesetzt ist, und ob z. B. der Oberförster unter die Unterbeamten oder zu den höhern gehöre. Angenommen aber, es wäre eine klare Bestimmung darüber vorhanden, so scheint es mir doch unzweckmäßig, die Erbauung einer Dienstwohnung für den obern Beamten geradezu auszuschließen. Denn nach dem Antrage dürfte keine Dienstwohnung für einen höhern Forstbeamten erbaut werden. Man kann sich aber doch Beispiele vorstellen, wo dies im Interesse des Staats nothwendig ist. Es wurde der gutgemeinte und im Interesse des ständischen Bewilligungsrechtes Blatt 166 enthaltene Antrag falsch gedeutet. Man glaubte, die Verwendung von 70,000 Thlr. sollte nur en passant verwilligt werden, und man schob der Deputation den Grund unter, daß sie damit beabsichtige, daß der Gegenstand später nicht besonders besprochen werden möchte. Die Deputation hat dabei einen ganz andern Grund gehabt. Sie hielt für zweckmäßig, eine als Depositum jetzt in der Hauptstaatscasse niedergelegte Summe so bald als möglich in das Budjet und in bestimmte Rechnung zu bringen. Deshalb schien es ihr nöthig, an diesem Orte den gedachten Vorschlag zu machen. Dadurch wird diese Summe sofort in die Staatsrechnung gebracht, während in keiner der Regierungsvorlagen etwas über sie erwähnt worden ist. Wenn namentlich der Kauf des Hauses auf der Seegasse nur aus dem fünften Grunde gutgeheißen worden ist, so hat bereits ein Deputationsmitglied darauf hingewiesen, daß die Deputation sich über diese persönlichen Rücksichten gestellt hat. Es sind ihr sehr viele Vorwürfe zu Theil geworden; allein das hat man nicht anerkennen wollen, daß sie die Gründe aus der Sache hergenommen hat, und nicht von der Person, während viele Abgeordnete, die dies tadelten, ihre Gründe gerade nur von der Person entnahmen. Ich gestehe, daß, wenn ich die Verwaltung eines Ministeriums auch gutheiße, ich mich deshalb noch nicht bewogen fühle, 85,000 Thlr. aus Staatsmitteln zu bewilligen. Ich glaube, daß die Deputation durch Hinweisung auf das Sachverhältniß der Verfassungsurkunde eben so gut entsprach, wie diejenigen, welche die Deputation so sehr tadelten und nur persönliche Gründe geltend machten. Dies hielt ich für meine Pflicht zu bemerken, und überlasse nun der Kammer, wie sie abzustimmen gedenkt.

Abg. Erchenbrecher: Da man über den heutigen Gegenstand nach mehrstündiger Berathung wohl im Klaren sein kann und die Zeit sehr vorgerückt ist, so trage ich auf Schluß der Debatte an.

Präsident Braun: Unterstützt die Kammer diesen Antrag? — Wird hinreichend unterstützt.

Präsident Braun: Wünscht Jemand gegen den Schluß der Debatte zu sprechen?

Abg. D. Schaffrath: Ich würde mir doch noch die Frage an den Herrn Referenten erlauben, ob über die mir ganz wohl bekannten, aber der Kammer weder vorliegenden, noch vorgetragenen Unterlagen, oder nur über den ohne sie ganz unbestimmten Antrag abgestimmt wird? Wird über die Unterlagen nicht